

Heimordnung des Hermann-Köhl Casino e.V.

1. ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Das Hermann-Köhl Casino Niederstetten steht seinen Mitgliedern, deren Ehegatten sowie den Offizier- und Unteroffizierheimberechtigten aus dem Bereich der Bundeswehr und der NATO für die Dauer ihres Aufenthaltes in NIEDERSTETTEN zur Verfügung.

Letztere sind nicht befugt Gäste mitzubringen.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, Gäste mitzubringen. Die Anzahl der mitgebrachten Gäste wird auf max. 5 Personen beschränkt.

Eine Veranstaltung mit mehr als 5 Gästen ist vorab bei der Geschäftsführung anzumelden.

Gästen ist der Zutritt nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Ausnahme: bei dienstlichen Veranstaltungen gemäß Befehl.

Jedes Mitglied ist für seine Gäste verantwortlich.

Entstandene Schäden sind durch die Verursacher sofort zu melden und ggf. zu ersetzen. Bei Veranstaltungen haftet das Mitglied für seine mitgebrachten Gäste. Bei schweren Verstößen kann unter Umständen ein Ausschluss gem. der jeweils gültigen Satzung erfolgen.

Mannschaften haben grundsätzlich keinen Zutritt. Als Gäste von ordentlichen Mitgliedern haben sie dann Zutritt, wenn ein anwesendes Vorstandsmitglied oder der dienstälteste anwesende Offizier bzw. Unteroffizier dieses genehmigt.

2. HAUSRECHT

Das Hausrecht in den Räumen des Hermann-Köhl Casino wird, widerruflich durch den Standortältesten als Aufsichtsführenden, vom Vorstand wahrgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer stehen als Ansprechpartner für Mitglieder und Gäste bei der Planung von Veranstaltungen sowie bei Vorschlägen und Beschwerden zur Verfügung. Jedes Mitglied der Casinogesellschaft wird gebeten, sich mit der Heimordnung vertraut zu machen und an der Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	10:00 – 21:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	07:30 – 21:00 Uhr
Freitag	07:30 – 13:00 Uhr und 18:00 – 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	11:00 – 21:00 Uhr

Die Küche schließt jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit!

4. ANZUGSORDNUNG

In allen Räumen des Casinos ist eine gem. ZDV 37/10 zugelassene Uniform, mit Ausnahme des mil. Sportanzuges, zu tragen.

Zivilkleidung sollte vollständig und entsprechend gepflegt sein.

5. BENUTZUNG DES HERMANN-KÖHL CASINOS

Die Einrichtungen des Casinos stehen allen Mitgliedern des Hermann-Köhl Casinos zur Verfügung. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind zu melden und ggf. zu ersetzen.

Abgelegte Überbekleidung (z.B. Parka, Jacke, Mantel) ist außerhalb der Bewirtschaftungsräume an der Garderobe abzulegen.

Die Benutzung des Grills und der Terrassenanlage sind mit der Geschäftsführung abzusprechen. Speisen nach der Casino-Speisekarte werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und auf der Terrasse serviert.

Die Einnahme von Speisen an der Theke und auf der Empore ist grundsätzlich nicht zulässig. In allen Räumlichkeiten des Casinos besteht Rauchverbot! Außerhalb des Casinos ist dies an den eigens dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt.

Für abhanden gekommene Kleidung wird keine Haftung übernommen.

6. ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

Gesellschaftliche Veranstaltungen, private Feierlichkeiten u. ä. sind frühzeitig mit der Geschäftsführung der Casinogesellschaft abzusprechen. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich durch die Casinogesellschaft.

Bei kurzfristiger Absage von Feiern sind die durch die Vorbereitungen entstandenen Kosten zu erstatten.

Tischreservierungen an den Wochenenden sind nur für Mitglieder zugelassen.

Tischreservierungen und die Anmeldung von Veranstaltungen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten (Personal und Räumlichkeiten) bestätigt. Dabei gilt grundsätzlich, unabhängig von Dienstgrad oder Dienststellung die Regel:

„First Come – First Served“.

Bestellungen von Speisen und Getränken werden durch das Casinopersonal auf einem Verzehrbon aufgezeichnet, der vor Verlassen des Casinos abgerechnet wird und in bar zu bezahlen ist. Das Anschreiben ist nicht zulässig.

Gem. ZDV 46/28 ist das Mitführen von Tieren in die Heimräume grundsätzlich verboten.

7. SONSTIGES

Ausnahmen von der Heimordnung können in begründeten Einzelfällen nach **ABSPRACHE** mit der Vorstandschaft genehmigt werden.

Die Heimordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Der Vorstand